



Regierung von Oberbayern

Az.: 315F-98/0-41

München, den 18.05.1992

Neuer Flughafen München;
Öffentliche Tankstelle mit Autowaschstraße (Zone 1341)

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), Nordallee 25, 8050 München 23 vom 17.05.1991 erläßt die Regierung von Oberbayern nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes betreffend die Aufgaben des BGS vom 23.01.1992 (BGBl I S. 178) zum Planfeststellungsbeschuß vom 28.07.1979, Az.: 315F-98-1 (PFB 1979), zuletzt geändert durch 40. Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 15.05.1992, Az.: 315F-98/0-40 (40. ÄPFB) folgenden

41. Änderungsplanfeststellungsbeschuß

A. Verfügender Teil

I.

Planänderungen

In folgenden Plänen werden die Änderungen festgestellt:

- C1-03b (Flughafengelände) in der Gestalt des Plans "Tektur zu Plan C1-03b öffentliche Tankstelle";
- I-02c (Plan der baulichen Anlagen) in der Gestalt des Plans "Tektur zu Plan I-02c öffentliche Tankstelle";
- I-03 (Bauzentrum) in der Gestalt des Plans "Tektur zu Plan I-03 öffentliche Tankstelle";
- D1a/F6.1a-92b (Lageplan mit Bauwerken im Grundwasser) in der Gestalt des Plans "Tektur zu Plan D1a/F6.1a-92b öffentliche Tankstelle";
- D1a/F6.1a-124b (Lageplan der Entwässerung) in der Gestalt des Plans "Tektur zu Plan D1a/F6.1a-124b öffentliche Tankstelle".

...

Postanschrift
Postfach
8000 München 22
Konto-Nr.
7482 - 806
PGiroA München
BLZ 700 100 80

Besuchszeiten
Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Hauptgebäude Maximilianstr. 39
☎ Vermittlung (089) 2176 1
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 914

Eisenheimerstr. 41 - 43
(= E, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 57 93 80
Teletex 89 80 58 regob
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 57 938 123

Karlstr. 48 - 50
(= K, s. oben Zimmer-Nr.)
☎ Vermittlung (089) 2176
Teletex 89 75 18 robkarl
Telex 17 898 058 regob
Telefax (089) 2176 857

II.

Errichtungs- und Betriebserlaubnis

Die Errichtung und der Betrieb der öffentlichen Tankstelle mit Autowaschstraße im Bauzentrum wird in dem in Nr. 1 und Nr. 2 festgesetzten Umfang nach Maßgabe der in Nr. 3 verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen.

1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

- 1.1 3 unterirdische, doppelwandige, unterteilte 50.000 l-Behälter aus Stahl (geteilt 20/30) für die Lagerung von Vergaserkraftstoff,
- 1.2 1 unterirdischer, doppelwandiger, unterteilter 50.000 l-Behälter aus Stahl (geteilt 20/30) für die Lagerung von Dieselmotorkraftstoff,
- 1.3 1 unterirdischer, doppelwandiger, unterteilter 50.000 l-Behälter aus Stahl (geteilt 20/30) für die Lagerung von 30.000 l Dieselmotorkraftstoff und 20.000 l Vergaserkraftstoff,
- 1.4 1 unterirdischer, doppelwandiger 10.000 l-Behälter aus Stahl für die Lagerung von Heizöl,
- 1.5 1 unterirdischer, doppelwandiger 3.000 l-Behälter aus Stahl für die Lagerung von Altöl,
- 1.6 6 Mehrfachzapfsäulen mit je 8 Zapfschläuchen zur Abgabe von Vergaserkraftstoff und Dieselmotorkraftstoff,
- 1.7 4 Zweifachzapfsäulen für die Abgabe von Dieselmotorkraftstoff,
- 1.8 1 automatische Autowaschstraße mit 2 unterirdischen Wasserbecken aus beschichtetem Sperrbeton,
- 1.9 versiegelte Verkehrsflächen (Abfüllbereiche).

2. Bestandteile dieses Beschlusses sind ferner folgende mit Planfeststellungsvermerk versehenen technischen Pläne und sonstigen Unterlagen:

- Beschreibung der öffentlichen Tankstelle
- Beschreibung der Benzin-, Öl-, Koaleszenzabscheider und Schlammfänge

...

- Beschreibung des modularen Mehrschlauchzapfsystems und der Hochleistungszapfsäulen
- Beschreibung der Saugleitungen und Sicherheitsrohrsysteme
- Beschreibung des Waschstraßensystems
- Beschreibung der Wasseraufbereitungsanlage
- Beschreibung von Flächenabdichtungen
- Nachweis der Explosionsdruckstoßfestigkeit von Lagerbehältern mit Beschreibungen und Skizzen
- Statische Berechnung für Auftriebssicherung und Mineralöltanks
- Übersichtsplan 1:5.000, 17.12.1990
- Lageplan 1:1.000, Plan-Nr. 2001
- Grundriß 1:100, Plan-Nr. 0001
- Grundriß 1:100 Konzept für Oberflächen-Entwässerung und Dachflächenwassernutzung für die geplante Waschanlage/Pufferbecken, Plan-Nr. 2002
- Grundriß und Schnitte Tanks 1:100 VbF-Antrag, Plan-Nr. 0000
- Übersicht für Einbau Biokleen, Schemaplan ohne Maßstab
- Grundriß und Schnitte Wasserrückgewinnung 1:50, Plan-Nr. 324 SCHLA
- Schemaplan mit Abwasserreinigung Biokleen 1:50, Plan-Nr. H1.5000T1
- Detailzeichnung Leitungen in Containerfundament 1:10, Plan-Nr. H1.5000T2
- Einbauzeichnungen Wassertopf 1:5, Plan-Nr. H1.5002
- Detailzeichnung Schema bei Schlammfang Biokleen-Spaltenanlage 1:25, Plan-Nr. H1.5000S1

3. Die Auflagen, Maßgaben und Hinweise im PFB Abschnitt IV werden wie folgt ergänzt:

In Nr. 14 (weitere Betriebsanlagen) wird folgende neue Nr. 14.13 angefügt:

"14.13 Öffentliche Tankstelle mit Autowaschstraße

14.13.1 Die Ausführungen des Gesamtvorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - mit den hierzu erlassenen Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten, die Vorschriften der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - vom 13.02.1984 (GVBl. S. 66) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529) zu beachten und einzuhalten.

...

- 14.13.2 Die Tankstelle darf nur von einem Fachbetrieb gemäß § 19 1 Wasserhaushaltsgesetz und TRbF 180 Nr. 1.7 ausgeführt werden.
- 14.13.3 Die Lagerbehälter müssen den Bestimmungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten entsprechen (TRbF 120, 121 bzw. TRbF 220, 221).
- 14.13.4 Vor dem Einbringen der Lagerbehälter in die Baugrube ist die Isolierung einer Hochspannungsprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Etwaige Schäden an der Isolierung sind so auszubessern, daß die Isolierung einer Prüfspannung von mindestens 14.000 Volt standhält.
- 14.13.5 Die Erddeckung der Lagerbehälter muß allseits mindestens 0,8 m betragen, darf jedoch, vom Tankscheitel gemessen, nicht mehr als 1 m sein.
- 14.13.6 Die Lagerbehälter müssen so eingebaut werden, daß ein Abstand von mindestens 1 m zu öffentlichen Versorgungsleitungen vorhanden ist.
- 14.13.7 Sofern der Einbau der Lagerbehälter in einem grundwassergefährdeten Bereich erfolgt, müssen sie mit mindestens 1,3-facher Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks, bezogen auf den höchstmöglichen Wasserstand, gesichert werden.
- 14.13.8 Die Domschächte müssen so geräumig sein, daß alle Rohranschlüsse zugänglich sind und erforderliche Arbeiten und Prüfungen im Schacht ungehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite der Domschächte soll 1 m nicht wesentlich unterschreiten und muß mindestens 0,2 m größer als der Durchmesser des Domdeckels sein. Die lichte Weite der Schachtabdeckung muß so gewählt werden, daß der Domdeckel ausgebaut werden kann. Die Domschächte sind nach DIN 6626 bzw. DIN 5527 flüssigkeitsdicht auszuführen.

- 14.13.9 Die Lagerbehälter für Vergaserkraftstoff dürfen nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens befüllt werden; die Lagerbehälter sind daher mit einem Gaspendelsystem auszurüsten. Für die Ausführung der Lüftungs- bzw. Tankatmungsleitungen ist TRbF 112 Nr. 3.3 Abs. 6 und 7 zu beachten.
- 14.13.10 Eine Befüllung der VK-Lagerbehälter darf nur aus Straßentankwagen erfolgen, die mit Gaspendeleinrichtungen ausgerüstet sind. Bei der Befüllung der VK-Lagerbehälter muß der jeweilige Tank an die Gaspendeleinrichtung des Straßentankwagens angeschlossen sein.
- 14.13.11 Die zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen sind zu isolieren und gemäß § 13 Abs. 2 der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF - auszuführen. Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen müssen der TRbF 131 Teil 1 entsprechen. Im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, in denen Gemische aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen abgeführt werden können und in den Misch- oder Schmutzwasserkanal münden, sind als mediumdichte und beständige Rohrleitungen aus geeignetem Werkstoff konstruktiv so auszubilden, daß sie von Schächten bzw. Reinigungsöffnungen aus auch wiederkehrend auf Dichtheit geprüft werden können.

Die Dichtheit der mit Gemischen aus Wasser und wassergefährdenden Stoffen beaufschlagten Entwässerungsleitungen auf dem Betriebsgelände ist nachzuweisen. Hierzu sind DIN 1986, DIN 4033, DIN 19543 und die für die jeweils vorhandenen Materialien speziellen Normen zu beachten. Die Prüfung der Dichtheit ist von einer fachkundigen Firma durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt Freising ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich über den zeitlichen Ablauf der Prüfung zu informieren. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und der Regierung von Oberbayern zuzusenden. Die Entwässerungsleitungen sind so auszuführen, daß sie Dichtheitsprüfungen unterzogen werden können. Die Dichtheit der Leitungen muß der Regierung von Oberbayern nachgewiesen werden.

...

- 14.13.12 Die Lagerbehälter sind prüfpflichtig nach § 13 Abs. 1 VbF sowie § 19i Abs. 2 WGH und vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. bzw. eines Sachverständigen i.S.v. § 11 VAWSF einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Sachverständigen eine Bescheinigung darüber erteilt haben, daß sich dieselbe in ordnungsgemäßem Zustand befindet.
- 14.13.13 Die Lagerbehälter sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. und einen Sachverständigen i.S.v. § 11 VAWSF zu unterziehen.
- 14.13.14 Bei der Aufstellung der Zapfsäulen sind die Bestimmungen der TRbF 112 Nr. 4 ff zu beachten.
- 14.13.15 Die Zapfsäulen müssen so aufgestellt oder gesichert sein, daß sie nicht durch Fahrzeuge angefahren werden können.
- 14.13.16 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen dürfen keine Abläufe und keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen, Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen, z.B. für Kabel oder Rohrleitungen, vorhanden sein.
- 14.13.17 Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen muß der Boden so beschaffen sein, daß auslaufende brennbare Flüssigkeiten erkannt und beseitigt werden können. Er muß ausreichend fest und undurchlässig sein. Der Wirkungsbereich umfaßt den betriebsmäßig von den Zapfventilen in Arbeitshöhe horizontal bestrichenen Bereich zuzüglich 1 m.
- 14.13.18 An der Tankstelle müssen mindestens zwei für die Brandklasse B zugelassene betriebsbereite 6 kg-Feuerlöscher vorhanden sein.
- 14.13.19 Auf folgende Verbote ist durch deutlich sichtbare, gut lesbare und dauerhafte Aufschriften auf den Zapfsäulen hinzuweisen:

...

- a) Rauchverbot
- b) Verbot des Betankens der Fahrzeuge bei laufendem Motor und eingeschalteter Fremdheizung
- c) Verbot der Abgabe von Kraftstoff in ungeeigneten Gefäßen.

14.13.20 Die Zapfsäulen einschließlich der neu verlegten Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme vom amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. einer Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 VbF unterzogen werden. Außerdem bedarf es einer Prüfung gemäß § 19i Abs. 2 WHG durch einen Sachverständigen i.S.v. § 11 VAWSF.

14.13.21 Die Zapfsäulen sind alle 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahme, Wiederholungsprüfungen durch den amtlichen Sachverständigen des TÜV Bayern e.V. und durch einen Sachverständigen i.S.v. § 11 VAWSF zu unterziehen.

14.13.22 Die Fördereinrichtungen müssen von einem Ort aus stillgesetzt werden können, der schnell und ungehindert erreichbar ist. Der Schalter zum Stillsetzen der Fördereinrichtungen muß deutlich gekennzeichnet sein.

14.13.23 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Stoffe" (Anlage zur Anlagen- und Fachbetriebsverordnung - VAWSF -) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Tankanlage anzubringen (§ 16 VAWSF).

14.13.24 An der Tankstelle ist ein Ölbindemittel bereitzuhalten.

14.13.25 Das aus sämtlichen Manipulationsflächen der Tankstelle abfließende Niederschlagswasser darf nicht über z.B. Hofeinfälle und Sickerschächte oder unbefestigten Flächen in das Grundwasser oder über einen Regenwasserkanal in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, oder über undichte Kanäle in das Grundwasser gelangen.

Alle Manipulationsflächen sind über einen Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider in die Kanalisation zu entwässern.

...

Auf den Anschluß der Manipulationsflächen an den Schlammfang und Leichtflüssigkeitsabscheider kann nur verzichtet werden, wenn diese ausreichend überdacht werden und am Boden gefällemäßig gegen unverschmutztes Niederschlagswasser abgegrenzt werden. Hierzu ist z.B. der Abfüllbereich (= Wirkbereich der Zapfsäulen = Zapfschlauchlänge + 1 m) gefällemäßig abzugrenzen. Die Größe des Daches muß so bemessen sein, daß Schlagregen angemessen ferngehalten wird. Der Wirkbereich kann insbesondere zur Straßenseite hin durch einen mit Hochbordsteinen abgegrenzten vergrößerten Grünbereich erheblich verringert werden (s. hierzu auch die einschlägigen TRbF). Eine andere Möglichkeit der Entwässerung des Abfüllbereiches wäre es, diesen durch Aco-Drain-Rinnen, die an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden, abzugrenzen und zu überdachen.

- 14.13.26 Der Boden im Wirkbereich ist daher entsprechend einer der nachstehenden Gestaltungsmöglichkeiten auszuführen:
- Beton mit ordnungsgemäßer Fugenausbildung (Arbeits- und Dehnfugen)
 - Bituminöse Befestigung mit Oberflächenversiegelung
 - Pflasterdecke mit bituminösen Fugenverguß
 - Abgedeckte Abdichtungsbahnen
(z.B. Dichtungsbahn mit Eignungsnachweis (z.B. baurechtliches Prüfzeichen für den Einsatz beim Lagern), abgedeckt mit in Sand verlegtem Verbundsteinpflaster).
- 14.13.27 Den Sachverständigen sind bei der Abnahmeprüfung der Anlage dieser Erlaubnisbescheid, das Druckprobenzeugnis und die Bescheinigung über die durchgeführte Isolationsprüfung für den Lagerbehälter vorzulegen.
- 14.13.28 Den Sachverständigen ist bei der Abnahmeprüfung der Zapfsäulen dieser Erlaubnisbescheid vorzulegen.
- 14.13.29 Ein Betreiberwechsel ist dem Gewerbeaufsichtsamt München-Land schriftlich anzuzeigen.

- 14.13.30 Die Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Auflagen hat bis zur Fertigstellung der Anlagen zu erfolgen und ist dem Wasserwirtschaftsamt Freising und der Regierung von Oberbayern nachzuweisen. Die Fertigstellung der Tankstelle ist dem Wasserwirtschaftsamt binnen 2 Wochen anzuzeigen.
- 14.13.31 Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein, und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
- 14.13.32 Das Befüllen der Tanks darf nur unter ständiger Aufsicht erfolgen. Das Personal hat sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und der Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen oder Entleeren einzuhalten. Eine Absperrvorrichtung muß nach dem Abscheider vorhanden sein, die während des Befüllvorgangs der Tanks geschlossen sein muß.
- 14.13.33 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 14.13.34 Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge ist unverzüglich dem Landratsamt Freising oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, daß wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.
- 14.13.35 Ein Abdruck dieses Bescheides ist an der Tankstelle so aufzubewahren, daß Befugte jederzeit Einsicht nehmen können.

- 14.13.36 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in diesem Bescheid bleibt für den Fall vorbehalten, daß während des Betriebes der Anlage Umstände eintreten, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können.
- 14.13.37 Die Fußböden dürfen keine Stolperstellen haben. Sie müssen eben und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.
- 14.13.38 Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muß in diesen Bereichen folgenden Bewertungsgruppen entsprechen:
- | | |
|-----------------------------|------|
| Pflege- und Waschhalle | R 11 |
| Lagerraum für Öle und Fette | R 12 |
- 14.13.39 Die Fußbodenvertiefungen, wie z.B. Ablauföffnungen oder -rinnen, müssen tritt- und kippsicher, bodengleich sowie ausreichend tragfähig abgedeckt sein.
- 14.13.40 Die Fußböden der Räume, in denen gefährliche Flüssigkeiten, wie z.B. Säuren, Laugen und Öle, in größeren Mengen aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, müssen flüssigkeitsdicht und gegen diese Stoffe widerstandsfähig ausgeführt werden.
- 14.13.41 Die Standflächen an den Arbeitsplätzen in der Pflegehalle, im Büro, Verkaufs- und Pausenraum müssen einen ausreichenden Schutz gegen Wärmeableitung aufweisen.
Dieser ist gegeben, wenn
- für die oberflächennahen Schichten des Fußbodens ein Material verwendet wird, das eine Wärmeleitfähigkeit von höchstens $0,7 \text{ W/m}^2$ hat oder
 - eine Oberflächentemperatur des Fußbodens von nicht weniger als 18° C gewährleistet ist.
- 14.13.42 Die Pflegehalle muß eine Sichtverbindung nach außen haben.
- 14.13.43 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.

- 14.13.44 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Flächen in der Pflegehalle müssen mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.
- 14.13.45 Die Zugänge zu den Verkaufsräumen sind so zu gestalten oder die Kassenboxen sind so anzuordnen, daß die an den Kassen beschäftigten Arbeitnehmer gegen Zugluft ausreichend geschützt sind, z.B. durch Schleusen oder Aufstellung der Kassenboxen außerhalb des Zugluftbereiches.
- 14.13.46 Die Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Treppenaustritten vorbeiführen. Dies gilt für den westlichen Bereich der Waschhalle.
- 14.13.47 Bei Ausführung, Einbau und Anordnung der Steigeisengänge der Schlammfänge ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 20 "Steigeisengänge" zu beachten.
- 14.13.48 Bei der Ausführung der kraftbetätigten Türen und Tore sind die Bestimmungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 11/1-5 "Kraftbetätigte Türen und Tore" einzuhalten.
- 14.13.49 In den Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 "Lüftung" einzuhalten.
- 14.13.50 Die Vorrichtungen zum Öffnen der Fenster müssen vom Fußboden aus leicht zu betätigen sein.
- 14.13.51 In den Arbeitsräumen müssen Heizeinrichtungen vorgesehen werden, die mindestens folgende Raumtemperaturen gewährleisten:
- 19°C bei überwiegend sitzender Tätigkeit,
 - 17°C bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit,
 - 12°C bei schwerer körperlicher Arbeit,
 - 20°C in Büroräumen.

- 14.13.52 Den Arbeitnehmern ist in der Nähe der Arbeitsplätze noch ein Umkleideraum zur Verfügung zu stellen. Dieser muß den Bestimmungen des § 34 und der dazu ergangenen Arbeitsstättenrichtlinie ASR 34/1-5 entsprechen.
- 14.13.53 Die Fahrzeugwaschanlage muß so aufgestellt sein, daß zwischen den kraftbetriebenen Anlagenteilen und den festen Teilen der Umgebung (z.B. Gebäudeteile, Verstreben, Pfeiler, Geländer usw.) ein Schutzraum von mindestens 0,5 m Breite und 2 m Höhe über der jeweiligen Standfläche der Beschäftigten eingehalten wird.
- 14.13.54 Die Auslauf- und Einlauföffnungen für die Ketten- und Mitnehmerrollen der Schleppleinrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Hineintreten zu sichern.
- 14.13.55 Die verfahrbare Fahrzeugwaschanlage muß mit einer deutlich gekennzeichneten und schnell erreichbaren Notausschaltleinrichtung versehen sein.
- 14.13.56 In der Werkstätte sind Einrichtungen vorzusehen, mit denen Auspuffgase an der Entstehungsstelle erfaßt und gefahrlos ins Freie abgeleitet werden können.
- 14.13.57 Der Druckluftbehälter muß so aufgestellt werden, daß er möglichst allseitig besichtigt werden kann, für die innere Prüfung zugänglich ist und das Fabrikschild gut erkennbar ist. Bei der Aufstellung ist das zusätzliche Gewicht bei Druckprüfungen mit Flüssigkeit zu berücksichtigen.
- 14.13.58 Der Verdichter ist so aufzustellen, daß keine Gase oder Dämpfe angesaugt werden, die im Verdichter zu Bränden oder Explosionen führen können.
- 14.13.59 Der Verdichter ist in einem schalldämmend abgetrennten Raum oder Bereich aufzustellen.

14.13.60 Für die Autowäsche dürfen keine halogenkohlenwasserstoffhaltigen Waschmittel verwendet werden. Für ölhaltige Abfallteile ist entweder ein dichter Container auf entsprechend befestigtem Untergrund oder ein Geräteschuppen o.ä. auf medienbeständigem und dichtem Untergrund bereitzustellen.

14.13.61 Die Tankstelle und die Autowaschanlage dürfen täglich von 05.00 h bis 24.00 h betrieben werden.

III.

Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen in Abschnitt V des PFB werden wie folgt geändert:

1. Zu V.6 (Bewilligung zum ständigen Aufstauen ... des Grundwassers durch verschiedene Bauwerke)
 - 1.1 Der Aufzählung in Nr. 6.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:
"Behälter der öffentlichen Tankstelle".
 - 1.2 In Nr. 6.1 letzter Absatz werden die genannten Pläne wie folgt ergänzt:
"- 92b Tektur öffentliche Tankstelle".
2. Zu Nr. V.7 (Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zum vorübergehenden Absenken, Zutagefördern und Einleiten von Grundwasser)
 - 2.1 Der Aufzählung in Nr. 7.1.1 wird folgendes Bauwerk angefügt:
"Behälter der öffentlichen Tankstelle".
 - 2.2 In Nr. 7.1.1 letzter Absatz werden die Pläne wie folgt ergänzt:
"- 92b Tektur öffentliche Tankstelle".

IV.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

V.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

...

VI.

Die Unternehmerin (FMG) trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluß werden eine Gebühr von 8.000,- DM und 2.630,- DM an Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

1. Die FMG hat mit Schreiben vom 17.05.1991 bei der Regierung von Oberbayern als luftrechtliche Planfeststellungsbehörde beantragt:
 - Die Anlage und den Betrieb der öffentlichen Tankstelle im Bauzentrum (Zone 1341) luft- und gewerberechtlich zuzulassen,
 - die zum Einbau der Erdtanks erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen zu erteilen,
 - für die Manipulationsflächen eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung zu treffen,
 - die automatische Autowaschstraße entsprechend den immisionsschutzrechtlichen Anforderungen zuzulassen,
 - die Anlage samt Zufahrtsstraßen als Flughafengelände auszuweisen.

Außerdem war Antrag auf Sofortvollzug gestellt.

2. Die mit dem vorliegenden Beschluß zugelassene Tankstelle mit Autowaschstraße soll im Bauzentrum am nordwestlichen Rand des Flughafens errichtet werden. Der Betrieb der Tankstellenanlage soll der Versorgung der Fluggäste, der Besucher, der Taxis und der Lieferanten dienen.

Die Kraftstoffeinlagerung wird in Erdtanks erfolgen. Vorgesehen sind insgesamt sieben unterirdische Lagerbehälter für Vergaserkraftstoff, Dieselmotorkraftstoff, Heizöl und Altöl. Die Tanks werden auftriebsgesichert sein. Es handelt sich um doppelwandige Stahlbehälter nach DIN. Für die Abgabe der Kraftstoffe sind insgesamt 10 allgemein übliche Zapfsäulen vorgesehen. Die Abfüllbereiche werden als versiegelte Verkehrsflächen ausgeführt (Fahrbahnbefestigung nach Bauklasse IV RSTO 86 Betonpflasterstein aus B 45 mit Fugenfüllmasse aus Zweikomponenten-Polysulfid). Neben dem überdachten Zapfsäulenbereich soll ein Betriebsgebäude mit einer Grundfläche von 40 m x 8 m errichtet werden, das außer dem Kassen- und Verkaufsraum vor allem auch eine Pflegehalle enthält. Östlich davon ist eine automatische Autowaschstraße ca. 33 m x 7 m vorgesehen. Außerdem sind noch 5 Selbstbedienungswasch-

boxen geplant. Zur Waschstraße gehört eine Anlage, mit der das beim Waschvorgang verbrauchte Wasser biologisch aufbereitet und dem Waschkreislauf wieder zugeführt werden soll. Die gesamte Tankstellenanlage soll an die differenzierte Flughafenkanalisation (Mischwasserkanal bzw. Regenwasserkanal) angeschlossen werden. Die versiegelten Abfüllbereiche sollen über Öl-, Benzin- und Koaleszenzabscheider mit Schlammfang entwässert werden. Für die Schmutzwässer aus den Autowaschanlagen in der Waschstraße und im Freien sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider sowie ein Koaleszenzabscheider vorgesehen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen (und den unbelasteten Verkehrsflächen) soll die Autowaschanlagen speisen und im übrigen in den Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das häusliche Abwasser wird in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die Tankstelle liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die unterirdischen Lagertanks und Waschwasserbecken ragen teilweise ins Grundwasser. Das größte und tiefste unterirdische Bauwerk ist ein Benzintank von 45 m Länge. Gemäß der vom Wasserwirtschaftsamt Freising geprüften Expertise des Ingenieurbüros Dr. Blasy & Mader wird dieses Tiefbauwerk im ungünstigsten Fall (Grundwasserstand HHW 448,1 m über NN) maximal 3,1 m ins Grundwasser reichen; hierbei wird ein rechnerischer Grundwasseraufstau von 0,3 cm auftreten. Die unterirdischen Erdtanks und Wasserbecken sollen in offener Baugrube errichtet werden. Hierfür bedarf es einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung. Das zutagegeförderte Grundwasser soll in der Nähe der Baustelle unverschmutzt wieder in das Grundwasser eingeleitet werden. Für die Phase der Bauwasserhaltung hat die FMG maximal 4 Wochen veranschlagt.

Das Tankstellengelände weist eine Fläche von ca. 100 m x 70 m auf. Die Verkehrserschließung wird von Osten her aus Richtung der Nordallee und von Süden her vom Flughafenzubringer West (Abzweigung von den flughafenauswärtsführenden Richtungsfahrbahnen) erfolgen. Die genannten Straßenabschnitte sind vom Planergänzungsantrag umfaßt. Das Tankstellengelände liegt ca. 250 m westlich der im Plan I-02C und Plan C1-03b ausgewiesenen Flughafengrenze. Es befindet sich aber noch innerhalb des Geltungsbereichs des Plans I-03 (Bauzentrum) und schließt direkt an die bestehenden Bürogebäude der Planungszentrale an. Die Geltungsdauer des Plans

I-03 ist begrenzt (3 Jahre nach Inbetriebnahme des Flughafens mit einer Ausnahmemöglichkeit für einzelne Gebäude gemäß APFB 1984 S. 33 und S. 135). Das Tankstellengelände und die Umgebung stehen im Eigentum der FMG. Das Gelände ist seit längerem planiert.

3. Die ROB als Planfeststellungsbehörde hat folgende Stellen im Verfahren angehört:

- Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS)
- Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- Bayer. Staatsministerium des Innern
- Bayer. Staatsministerium des Innern/Oberste Baubehörde
- Landesamt für Wasserwirtschaft
- Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Landratsamt Freising
- Stadt Freising
- Straßenbauamt München
- Autobahndirektion Südbayern
- Luftamt Südbayern (ROB)
- Höhere Naturschutzbehörde (ROB)
- Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Die Stadt Freising hat gegen den Planänderungsantrag in Bezug auf den Standort des Vorhabens ("Außenbereich") Einwendungen erhoben. Bei dem hierzu anberaumten Erörterungstermin am 24.09.1991 in Freising kam keine Einigung zustande (s. Niederschrift vom 04.10.1991 S. 1 bis S. 14). Die sonstigen Stellen haben keine wesentlichen Bedenken geltend gemacht. Die Auflagenvorschläge der Fachbehörden wurden von der FMG in die Anlagenplanung aufgenommen (s. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Freising vom 28.06.1991 und 01.07.1991, des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz vom 06.08.1991, des Gewerbeaufsichtsamts München-Land vom 25.10.1991).

Von einer öffentlichen Auslegung des Änderungsantrags und der Antragsunterlagen wurde nach pflichtgemäßem Ermessen aus Gründen der Verfahrensökonomie abgesehen, weil Belange Dritter durch das Änderungsvorhaben weder erstmalig noch stärker als bisher berührt werden (vgl. Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG). Am 13.12.1991 fand in der Regierung von Oberbayern eine Behördenbesprechung über anstehende Planänderungsanträge der

...

FMG aus dem Bereich von Freising statt. In Bezug auf die öffentliche Tankstelle gelangten die Vertreter von Regierung, Stadt Freising und Landratsamt Freising zur übereinstimmenden Auffassung, daß es sich bei der geplanten Anlage um eine sinnvolle Verkehrseinrichtung handele und daß wegen der besonderen Umstände dieses Einzelfalls keine planungsrechtlichen Bedenken bezüglich des Standorts beständen. Aufgrund des Ergebnisses dieser Behördenbesprechung leitete die ROB die Antragsunterlagen an die ansonsten zuständigen Behörden für Gewerbeaufsicht, Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Bauaufsicht unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 LuftVG weiter. Der Bauausschuß der großen Kreisstadt Freising versagte dem Vorhaben in der Sitzung vom 11.03.1992 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Seitdem ruhen die Einzelverfahren. Mit Schreiben vom 10.04.1992 hat die FMG bei der ROB beantragt, das Planänderungsverfahren zu Ende zu führen und eine luftrechtliche Entscheidung zu treffen.

4. Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat als amtlicher Sachverständiger gutachtlich festgestellt, daß die Anlagen zum Lagern der wassergefährdenden Stoffe (Mineralölprodukte) als einfach oder herkömmlich i.S.v. § 19h Abs.1 WHG zu qualifizieren seien. Einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bedürften aber die Abfüllbereiche. Die von der FMG geplante Art und Weise des Baus und Betriebs der Tankstellenanlage im Ganzen (Lagertanks, Abfülleinrichtungen, Autowäsche, Entwässerung) hat das Wasserwirtschaftsamt unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Auflagen fachlich gebilligt. In Bezug auf die Benutzung des Grundwassers mittels Bauwasserhaltung beim Einbau der Erdtanks und den fortwährenden Grundwasseraufstau nach Fertigstellung der Anlagen hat das Wasserwirtschaftsamt folgendes festgestellt:

"In den Antragsunterlagen ist nachgewiesen, daß Ausgleichsmaßnahmen für den zu erwartenden Grundwasserstau nicht erforderlich sind. Die GW-Aufstauhöhen liegen auch im ungünstigsten Fall weit unter 0,1 m (0,003 m). Die Absenkung des Grundwasserspiegels durch Bauwasserhaltung berührt nur Grundstücke im FMG-Besitz. Das geförderte Wasser wird versickert. Die Belange Dritter werden nicht neu, anders oder stärker berührt als bisher. Die Planung erfüllt die wasserwirtschaftlichen Anforderungen."

C. Entscheidungsgründe

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus § 10

Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (BayRS 960-1-2-W), § 14 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG. Kraft der Konzentrations- und Ersetzungswirkung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LuftVG entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die Zulassung der Anlagen nach anderen Fachgesetzen. Nicht umfaßt sind allerdings die Baugenehmigungen für Gebäude (s. § 9 Abs. 1 Satz 3 LuftVG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO).

Die Zuständigkeit der ROB ist durch die Abgabennachricht vom 20.01.1992 nicht entfallen. Die Planfeststellungsbehörde war im vorliegenden Fall erstmals von der langjährigen, ständigen Übung abgewichen, über die Flughafenplanung samt allen Änderungen umfassend in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Grundlage der Ermessensausübung zugunsten von Einzelgenehmigungsverfahren in Bezug auf die öffentliche Tankstelle war sowohl der Gesichtspunkt der Randlage mit der Orientierung hin zum überörtlichen Straßennetz als auch der Konsens über die planungsrechtliche Unbedenklichkeit des Vorhabens. Die Behördenvereinbarung, die von vornherein unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Stadtrats von Freising gestanden hatte, ist durch dessen ablehnenden Beschluß hinfällig geworden. Aufgrund der geänderten Sachlage hat sich die Planfeststellungsbehörde entschlossen, nun doch von der eigenen Entscheidungskompetenz Gebrauch zu machen, um die Einheitlichkeit der Flughafenplanfeststellung zu wahren (vgl. hierzu: BVerwG DVBl 90, 1179: "Herzogenaurach").

2. Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gestaltung und Durchführung des Planänderungsverfahrens erfolgten nach § 10 LuftVG i.V.m. Art. 72 Abs. 1, Art. 40, Art. 65, Art. 76 BayVwVfG, § 14 Abs. 3 WHG und § 10 LuftVG. Der Änderungs- und Erweiterungsantrag der FMG zur öffentlichen Tankstelle, der einen klar umrissenen Funktionsbereich des Flughafens betrifft, hat keine planungsrechtlich bewältigungsbedürftigen Probleme grundsätzlicher Art aufgeworfen. Das Verfahren konnte deshalb auf die Untersuchung und Würdigung der potentiellen Auswirkungen der Tankstelle beschränkt bleiben. Der vorliegende Beschluß konnte somit im Wege des Änderungsplanfeststellungsverfahrens ergehen. Hinsichtlich der Grundwasserbenutzung wurde die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freising als der ansonsten für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörde getroffen.

2.2 Die Feststellung der Einzelpläne beruht auf § 8 und § 10 LuftVG. Die verfügbaren Nebenbestimmungen haben ihre Grundlage in § 9 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 24 GewO, § 9 VbF, der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAWSF) und § 19g (fortfolgende) WHG.

2.3 Die Gestattungen zur Gewässerbenutzung wurden erteilt hinsichtlich

- der beschränkten Erlaubnis zur Bauwasserhaltung nach Art. 17 BayWG, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 7 WHG, Art. 84 BayWG
- der Bewilligung zum fortwährenden Aufstauen nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 8 WHG, Art. 84 BayWG.

2.4 Die Entscheidung über die Einwendungen der Stadt Freising ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 2 LuftVG.

2.5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 LuftKostV, § 10 Abs. 1 Nr. 5 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

3. Würdigung und Abwägung

3.1 Die Tankstelle mit Autowaschstraße ist als Flughafenanlage zu qualifizieren (vgl. Giemulla/Schmid, Kommentar zum Luftverkehrsgesetz, Stand 1990, RdNr. 13 zu § 8: "Zu den Betriebsanlagen eines Flughafens zählen ... Tankanlagen für Fluggäste und Besucher ..."). Das Vorhaben ist planfeststellungsfähig, da ein hinreichender funktionaler Zusammenhang mit dem Flughafen als Verkehrseinrichtung besteht. Im Flughafenbereich gibt es bisher keine öffentliche Tankstelle. Die Kfz-Tankstellen im Nördlichen Bebauungsband (FMG), im Mietwagencenter (Firmen) und im Südlichen Bebauungsband (Lufthansa) dienen jeweils nur einem beschränkten Benutzerkreis. Für die über die Autobahn an- und abfahrenden Flughafenbenutzer gibt es auf der gesamten Strecke zwischen München und Deggendorf (A 92) keine Tankmöglichkeit. Im Hinblick auf die zu erwartenden zigtausenden Kfz-Bewegungen pro Tag stellt die Tank-, Wasch- und Servicegelegenheit eine sinnvolle Nebeneinrichtung des Flughafens dar. Ein Bedarf ist objektiv vorhanden; besonders hohe Anforderungen sind hieran planfeststellungsrechtlich nicht zu stellen. Es kommt also nicht darauf an, ob die öffentliche Tankstelle unbedingt erforderlich ist oder ob der Flughafenbetrieb notfalls

auch ohne eine solche möglich wäre. Für die funktionale Zuordnung zum Flughafenbetrieb spricht auch die Verkehrsanbindung an das Flughafenstraßennetz. Die öffentliche Tankstelle ist über die Autobahnausfahrt Flughafen nicht unmittelbar erreichbar, sondern nur über einen Umweg im westlichen Bereich des Flughafens. Für die funktionale Zuordnung spricht ferner der Umstand, daß der Tankstellenbetrieb einen Pannenhilfsdienst für das Flughafenstraßennetz versehen wird.

- 3.2 Eine taugliche Standortalternative innerhalb der Flughafengrenze ist nicht vorhanden. In den Parkhäusern des Zentralbereichs wäre eine Installierung verkehrstechnisch unvertretbar, weil dann der Parkverkehr zusammenbrechen würde. Mit der Tankstelle im Mietwagencenter (siehe 33. ÄPFB) läßt sich der vorliegende Fall nicht vergleichen, weil dort die Benutzung nur für Servicepersonal mit firmeneigenen Wagen zulässig ist, so daß die Fluktuation erheblich geringer als bei einem öffentlichen Parkhaus ist. Auch die südliche Hälfte der neutralen Zone westlich der Parkhäuser käme als Standort für eine Tankstelle nicht in Betracht. Abgesehen davon, daß der vordere Teil des betreffenden Geländes zu einem erheblichen Teil bereits durch bauliche Zwischennutzungen für einen provisorischen Busbahnhof und für provisorische Bürogebäude der Luftfahrtunternehmen belegt ist, wäre es verkehrlich und städtebaulich verfehlt, eine größere Serviceeinrichtung im erweiterten Zentralbereich zu plazieren. Es wäre untunlich, den Tankstellenverkehr in die ohnehin stark frequentierten Magistralen des PA-Bereichs zu lenken. Außerdem soll der erweiterte Zentralbereich mittel- und langfristig mit architektonisch anspruchsvollen Gebäuden plus Grünflächen nach einem städtebaulich einheitlichen Konzept bebaut werden, so daß eine Tankstelle dort störend wirken würde. Eine provisorische Lösung kommt bei einem Bauvolumen von ca. 6 Mio DM für die Tankstelle schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Auch im Bereich des westlichen Endes der Nordallee gibt es keinen geeigneteren Standort. Zwar ist beidseits der Nordallee noch Platz vorhanden, dort wären aber keine optimalen Verhältnisse hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gegeben. Wenn man den Tankstellenverkehr auf die Nordallee lenken würde, wäre das Queren einer Gegenfahrbahn in jedem Falle unvermeidbar. Außerdem würde die Ausweisung eines Standorts innerhalb des nördlichen Bebauungsbands dem vernünftigen Konzept zuwiderlaufen, die Verkehrsströme auf den autobahnähnlich ausgebauten Ringstraßen zu bündeln. Der

...

nunmehr zugelassene Standort entspricht den heutigen städtebaulichen Anforderungen, Tankstellen möglichst verkehrsgünstig an den Ausfallstraßen außerhalb der Ortszentren zu plazieren. Die neue Tankstelle ist in erster Linie von dem in Richtung Autobahn führenden Teil des Flughafenzubringers West aus zu erreichen. Diese Abzweigung endet praktisch an der Tankstelle, so daß der Retourverkehr von der Tankstelle zum Flughafenzubringer ohne Querung einer (stark frequentierten) Fahrbahn vonstatten gehen wird. Es handelt sich somit um die verkehrstechnisch einfachste und sicherste Lösung.

Schließlich kommt auch eine unmittelbare Anbindung an das Ringstraßensystem des Flughafens nicht in Betracht. Entweder ist ein Anbau wegen der Höhenunterschiede von Straße und Gelände oder wegen der Nähe von Flugbetriebsflächen unmöglich oder er wäre wegen der Beeinträchtigung des Grünzugs im Flughafeneinfahrtsbereich abzulehnen. Der ca. 1 km lange Einfahrtsbereich zwischen Flughafengrenze und der Überbrückung nördlich des Lufthansa-Hangars ist durch eine beidseitige, doppelreihige Allee und zusätzlich durch 100 m breite Grünstreifen geprägt. Das dieser Gestaltung innenwohnende landschaftsarchitektonische Konzept würde durch den Anbau einer Tankstelle am Straßenrand innerhalb des Grünzugs eine starke Entwertung erfahren.

3.3 Durch die nunmehr ausgewiesenen Standorte im Bereich des (provisorischen) Bauzentrums wird eine Ausweitung des Flughafengeländes im dortigen Bereich weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht präjudiziert. Die Bürogebäude des Bauzentrums werden wegen der anhaltenden und weiterhin beabsichtigten Bautätigkeit auf der Ostseite des Zentralbereichs voraussichtlich noch geraume Zeit benötigt, so daß sie wahrscheinlich noch bis zum Jahr 2000 Bestand haben dürften. Wenn die Bauzentrale einmal überflüssig werden wird, tritt die Beseitigungspflicht gemäß Nr. IV.5.11 des Planfeststellungsbeschlusses ein (s. APFB 1984 S. 33 und S. 135). Es wird also dort kein regelloser Zustand eintreten. Fest steht jedenfalls, daß die Ausweisung der Tankstelle keine "Baulücke" schaffen wird und der FMG auch keinen Anspruch auf Umwandlung der "künftig wegfallenden" baulichen Nutzung in ein dauerndes Baurecht vermittelt.

3.4 Die Ermittlung der mit der Errichtung und dem Betrieb der Tankstelle samt Autowaschstraße verbundenen potentiellen Auswirkungen hat ergeben, daß hierdurch weder öffentliche

noch private Interessen beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der VbF und der VAWSF, bei Einhaltung der fachtechnischen Auflagen dieses Beschlusses, der allgemeinen wasserwirtschaftlichen Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung der Gesamtanlage werden von der hier zugelassenen Kfz-Einrichtung keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen. Insbesondere sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Erdboden und keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verbandskläranlage, des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten. Die potentielle Brand- und Explosionsgefahr ist durch die in den Auflagen festgelegten Vorkehrungen, soweit technisch und praktisch möglich, gebannt. Dem Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Tankstelle konnte deshalb Rechnung getragen und das Vorhaben mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zugelassen werden.

- 3.5 Die Tankstelle entspricht nach Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 9 VbF und § 19g WHG. Die Eignung der Abfüllbereiche (Manipulationsflächen) zum sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegeben (§ 19h Abs.1 WHG). Für die Selbstbedienungswaschboxen, die an die Waschwasserreinigungsanlage und die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassung. Die in § 4 BImSchG i.V.m. § 4 BImSchV enthaltene Genehmigungspflicht für die automatische Autowaschstraße gilt gemäß § 2 Abs. 2 BImSchG für Flugplätze und Flughäfen nicht. Gleichwohl wird die geplante Autowaschanlage auch den Anforderungen des § 5 BImSchG (Betrieb ohne Lärmbelastigungen) entsprechen. Wie sich aus der fachtechnischen Expertise des schalltechnischen Beratungsbüros Müller-BBM vom August 1991 ergibt, werden die für Gewerbegebiete maßgeblichen Immissionsrichtwerte tags wie nachts bereits im Bereich der benachbarten Bürogebäude eingehalten. Die nächstgelegenen Ortschaften hingegen (Attaching und Hallbergmoos) sind über 2 km entfernt.
- Die unterirdischen Tanks und Becken werden allenfalls einen minimalen Grundwasseraufstau von weniger als 1 cm bewirken. Negative Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind davon nicht zu erwarten. Gemäß der Erkenntnis im PFB 1979 S. 463 ist ein Aufstau bis zu 10 cm noch als geringfügig und demnach unschädlich anzusehen. Aus diesem Grunde konnte die im

Planfeststellungsbeschuß enthaltene Erlaubnis und Bewilligung für Bauwerke in grundwasserführenden Tiefen auf die öffentliche Tankstelle erstreckt werden.

Das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht der Stadt Freising, insbesondere deren Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 GG, § 2 Abs. 1 BauGB) wird durch den vorliegenden Beschuß nicht beeinträchtigt. Durch die fachplanerische Ausweisung des Betriebsgeländes, das weniger als 1 Promille der Flughafenfläche ausmacht, wird nur ein minimaler, vom nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil weit entfernter Teil des Gemeindegebiets in Anspruch genommen (§ 38 BauGB).

Die Existenz der in den umliegenden Ortschaften angesiedelten Tankstellen wird nicht gefährdet, weil sich der Kundenkreis der Flughafentankstelle vermutlich hauptsächlich aus den in Richtung Autobahn fahrenden Flughafenbenutzern rekrutieren wird. Es ist nicht anzunehmen, daß diejenigen, die bisher üblicherweise in den verschiedenen Ortschaften in der Flughafenumgebung getankt haben, nunmehr kilometerlange Umwege in Kauf nehmen würden, um ausgerechnet im Flughafen zu tanken.

Die Anordnung von ökologischen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen war nicht veranlaßt. Solche Maßnahmen wurden weder von den Naturschutzbehörden noch vom Bund Naturschutz gefordert und wären auch nach Art. 6a BayNatSchG nicht zu rechtfertigen. Das betreffende Gelände wurde bereits bei der Anlegung des Bauzentrums in eine Lagerfläche umgewandelt, so daß durch die hier zugelassene Bebauung kein Eingriff im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BayNatSchG mehr stattfindet.

Gegen die Zulassung der neuen Erschließungsstraße bestehen ebenfalls keine Bedenken. Der Bereich der Abzweigung und Einmündung am Flughafenzubringer West wurde von der Regierung von Oberbayern (höhere Straßenverkehrsbehörde) in den Beschilderungsplan aufgenommen. Zwischen der Tankstellenabzweigung und der Gabelung zur Autobahnauffahrt bzw. Kreisstraße FS 44 besteht ein ausreichender Zwischenraum zur klaren Orientierung der Autofahrer und zur gefahrlosen Einordnung in die passende Spur.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses und die sich daraus ergebende Möglichkeit, mit der Durchführung des Vorhabens unbeschadet evtl. Rechtsbehelfe Dritter alsbald beginnen zu können, liegt im öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse der Unternehmerin. Im Hinblick auf die Inbetriebnahme des neuen Flughafens am 17.05.1992 ist die Realisierung des Änderungsvorhabens dringlich.

...

5. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin. Die Gebühren wurden nach Abschnitt V. Nr. 7a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV bemessen. Die Auslagen wurden für die gutachtlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Freising (28.06.1991: 645,- DM; 01.07.1991: 760,- DM) und die Tätigkeit des Protokollführers/Stenographen (02.10.1991: 1.225,- DM) in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstr. 23, 8000 München 34 erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden, ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

I.A.

Grote
Oberregierungsrat